



Stadt Weinsberg

**vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Turnieracker III“**

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen.....	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen.....	7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	8
4.1 Europäische Vogelarten	8
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie	9

Anlagen

Peter Baust, Mosbach, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan in der August-Läpple-Straße in Weinsberg, Juni 2022, Tabelle

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Weinsberg stellt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Turnieracker III“ in einem rd. 0,33 ha großen Geltungsbereich für den Bau eines Wohnquartiers auf. In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung.

Der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB ist der besondere Artenschutz nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 [Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB] gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

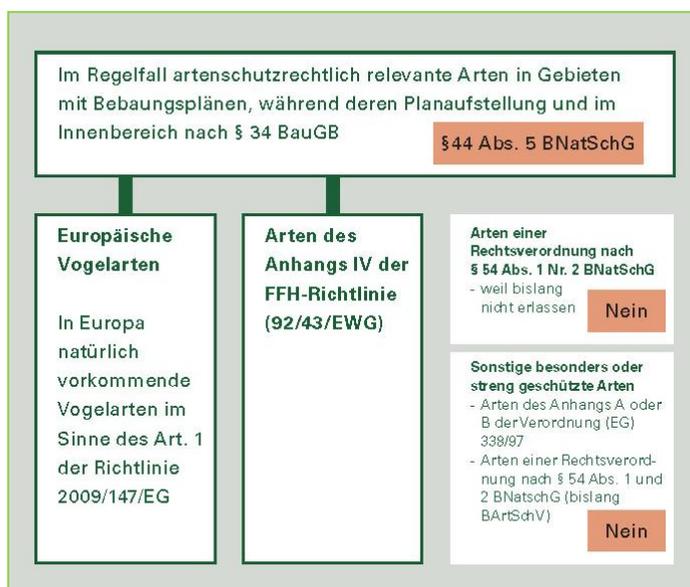
Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.

Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Der Geltungsbereich liegt im Westen von Weinsberg zwischen der Weidachstraße nördlich und der August-Läpple-Straße südlich. Es handelt sich um eine Baulücke zwischen bebauten Flächen.

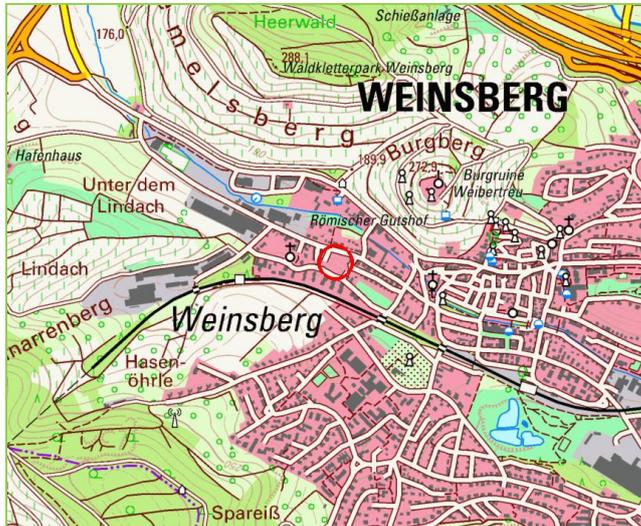


Abb.: Lage des Plangebietes
(ohne Maßstab)

Die beiden Grundstücke Flst.Nr. 364/1 und 364/2 befinden sich nördlich der August-Läpple-Straße, durch die sie überwiegend von einem mit Wiesenvegetation bewachsenen und regelmäßig gemähten Grünstreifen sowie einer anschließenden Reihe aus hohen Nadelbäumen (Fichte, Blautanne, etc.) getrennt liegen (Abb. 1 auf Folgeseite). Der Grünstreifen ist teilweise als flacher Wall ausgebildet, der nach Südosten hin ausläuft. Auf dem Wall steht ein einzelner, teilweise mit Efeu eingewachsener Kirschbaum und einige Sträucher.

Das westliche Grundstück (Flst.Nr. 364/2) ist überwiegend eine artenarme, regelmäßig gemähte Grün- bzw. Wiesenfläche, auf die man durch ein Metalltor von der August-Läpple-Straße kommend gelangt. Einige Sträucher und Nadelbäume wachsen auf der Grünfläche. Nach Norden wird das Grundstück von angrenzenden Hausgärten und Wohnbebauung, nach Westen durch Garagen bzw. einen Jägerzaun begrenzt. An der Rückwand einer Garage lagern größere Steinblöcke und es kommt etwas Gestrüpp auf. In Richtung Grundstücksgrenze zum östlichen Grundstück steht ein kleiner Geräteschuppen aus Holz (Abb. 3).

Die beiden Grundstücke werden durch eine hochgewachsene Fichtenreihe voneinander getrennt. Auch das östliche Grundstück ist überwiegend eine regelmäßig gemähte Wiesen- bzw. Grünfläche, in der Nadelbaumgruppen wachsen, unter denen sich eine Sitzgruppe befindet (Abb. 5). Ganz im Nordwesten steht eine kleine Hütte mit Ziegeldach. Im Giebel, der mit Brettern verkleidet ist, hängt ein Nistkasten. Der Kasteneingang wurde – offenbar von einem Specht – deutlich vergrößert.

Am Nordrand wachsen ein niedrigstämmiger Apfelbaum und ein weiterer Kirschbaum. Höhlen wurden daran nicht festgestellt.

Im Nordosten des Grundstücks, wo von Norden kommend ein Abzweig der Weidachstraße ans Gebiet heranführt, befindet sich ein brachliegender Gemüse- bzw. Kleingarten, der hoch und dicht mit Ruderalvegetation bewachsen ist.



Abb. 1: Gebietsrand an August-Läpple-Straße



Abb. 2: Wiesenfläche Flst.Nr. 364/2



Abb. 3: Holzschuppen Flst.Nr. 364/2



Abb. 4: Wiesenfläche und Hütte Flst.Nr. 364/1



Abb. 5: Baum- und Sitzgruppe



Abb. 6: Fußweg und brachliegender Garten

Die Abbildung auf der nächsten Seite zeigt den Bestand.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die sicherstellen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten.

4.1 Europäische Vogelarten

In den letzten Jahren fanden im nahen Umfeld der Baulücke mehrere ornithologische Untersuchungen zu verschiedenen Bebauungsplänen^{1,2,3} statt. Das zu erwartende Artenspektrum in diesem Teil von Weinsberg ist daher bestens bekannt. Daher und auf Grund der kleinen betroffenen Fläche wurde auf eine erneute, umfangreiche Erfassung der Vogelwelt verzichtet.

Am 02.06.2022 fand eine Begehung durch einen erfahrenen Ornithologen statt, der das Brutvogelpotential anhand der vorgefundenen Habitatstrukturen und der vorhandenen Datengrundlage bewertete.⁴ Das Ergebnis der Begehung und eine Zusammenfassung der Ergebnisse zur Untersuchung „Waidachstraße“ sind in der angehängten Tabelle dargestellt.

Bei der Begehung wurden insgesamt 15 Vogelarten beobachtet, die allesamt auch in den früheren Untersuchungen nachgewiesen wurden. Bei den festgestellten Arten handelt sich überwiegend um typische Siedlungsarten.

An Freibrütern sind in den Gebüschtypen typische Heckenbrüter der Siedlung wie Amsel oder Mönchsgrasmücke zu erwarten. Die Bäume bieten weiteren Freibrütern wie Girlitz oder Hänfling geeignete Brutmöglichkeiten. Die Nadelbaumbestände lassen auch ein Vorkommen von Winter- und Sommergoldhähnchen möglich erscheinen, wenngleich es für beide keine Nachweise bei den Untersuchungen gab.

Das Potential für Höhlenbrüter ist gering. An den Bäumen wurden keine zur Brut geeigneten Höhlen festgestellt. Im Nistkasten an der Hütte können kleinere Höhlenbrüter wie Blau- oder Kohlmeise und ggf. noch der Star oder Gartenbaumläufer brüten. Größere Höhlenbrüter wie Grünspecht oder Buntspecht tauchen zwar mit Sicherheit gelegentlich in den Grundstücken auf (darauf deutet auch das durch Spechte vergrößerte Einflugloch des Nistkastens hin) – brüten werden sie aber schon mangels zum Höhlenbau geeigneter Bäume im Gebiet eher entlang des nahen Stadtseebachs oder in den umliegenden Obstwiesen und Wäldern.

Halbhöhlen- und Nischenbrüter wie Hausrotschwanz oder Bachstelze finden u.U. an dem Schuppen oder der Gartenhütte Nistmöglichkeiten. Aktuelle und auch alte Nester konnten bei der Kontrolle der Bauten allerdings nicht festgestellt werden. An Gebäuden im Umfeld gibt es aber mit Sicherheit Brutplätze vom Hausrotschwanz und auch dem Haussperling.

Für Bodenbrüter gibt es kaum Nistmöglichkeiten. Rotkehlchen und ggf. Zilpzalp könnten ggf. unter den Gebüschtypen oder in Randbereichen brüten. Innerorts machen Katzen und die regelmäßige Mahd erfolgreiche Bruten aber sehr unwahrscheinlich.

Prüfung der Verbotstatbestände

Verbotstatbestand Nr. 1 (Tötung und Verletzung) kann vermieden werden, in dem die Gehölzrodungen und der Abbruch bzw. Abbau der Schuppen im Winterhalbjahr und damit außerhalb der

¹ Ornithologische Untersuchung „Waidachstraße West“, 2018, Peter Baust

² Ornithologische Untersuchung „Waidachstraße Nord-West“, 2018, Peter Baust

³ Ornithologische Untersuchung, „Turnieracker I, 2. Änderung“, 2017, Peter Baust

⁴ Erfassung durch Herr Baust, Mosbach; Witterung 20°C, sonnig; Zeitraum: 14:30 – 15:30 Uhr

Vogelbrutzeit erfolgen. Dies sollte mit Verweis auf den §44 BNatSchG als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen werden.

Erhebliche Störungen, d.h. solche mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen (*Verbotstatbestand Nr. 2*), sind nicht zu erwarten. Die Baumaßnahmen finden in einer Art Baulücke mitten in der Ortslage statt, im Umfeld brütende Vögel sind Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe gewohnt. Durch die o.g. Maßnahme sind in den Baufeldern selbst keine brütenden Vögel zu erwarten, sodass sie dort auch nicht gestört werden können.

Mit der Bebauung gehen Brutmöglichkeiten für Freibrüter verloren, die in Gärten der Umgebung, dem Gehölzstreifen am nahen Stadtseebach und in der gehölzreichen Landschaft um Weinsberg zahlreiche geeignete Ausweichmöglichkeiten finden. Selbiges gilt für ggf. vorkommende Bodenbrüter wie Rotkehlchen oder Zilpzalp. Von Halbhöhlen- oder Nischenbrütern genutzte Strukturen gehen nicht verloren. Mit dem Nistkasten an der Hütte geht eine Brutmöglichkeit für Höhlenbrüter wie die Blaumeise verloren.

Der Nistkasten oder ein Ersatzkasten mit Fluglochweite 32 mm werden an ein Gebäude oder Baum in der Umgebung um- bzw. dort neu aufgehängt.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist damit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. *Verbotstatbestand Nr. 3* tritt nicht ein.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind bzgl. der Vögel keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste in den Anlagen dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt. Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können. Raupenfutterpflanzen der relevanten Falterarten wurden nicht festgestellt.

Für die Artengruppe der Fledermäuse und die Reptilien konnte dieser Ausschluss zunächst nicht erfolgen. Sie werden daher näher betrachtet.

Fledermäuse

In und um Weinsberg ist mit verschiedenen Fledermausarten zu rechnen (siehe Abschichtungstabelle im Anhang). Von den insgesamt 15 im Landschaftsraum vorkommenden Arten, sind hier im Siedlungsbereich vor allem die Zwergfledermaus, die Breitflügelfledermaus, das Große Mausohr und ggf. das Graue Langohr zu erwarten. Sie haben ihre Quartiere überwiegend an Gebäuden, zum Teil auch an Bäumen, und fliegen nachts aus der Ortslage in umgebende Waldbereiche und Obstwiesen, um zu jagen.

Es ist davon auszugehen, dass die Baulücke regelmäßig von Fledermäusen überflogen und sporadisch auch bejagt wird. Eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat kann aber schon auf Grund der geringen Größe der Fläche und der Lichtbelastung, die von den umgebenden Gebäuden und Straßenlaternen ausgeht, ausgeschlossen werden.

Bei den Bäumen im Gebiet handelt es sich überwiegend um Nadelbäume, an denen keine größeren Höhlen oder sonstige als Quartier geeigneten Strukturen festgestellt werden konnten. Die beiden Schuppen bzw. Hütten wurden eingehender auf ihr Quartierpotential und auf Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse untersucht. Fensterbänke, Absätze und die Flächen um die Hütten wurden auf Fledermauskot kontrolliert. In der Hütte in Flst.Nr. 364/1 sind Einzelquartiere, insbesondere von Zwergfledermäusen, z.B. an der Holzverblendung am First nicht gänzlich auszuschließen. Hinweise auf eine aktuelle oder frühere Nutzung gibt es aber nicht und Wochenstuben oder Winterquartiere sind auszuschließen. Der Geräteschuppen auf Flst.Nr. 364/2 bietet keine Quartiermöglichkeiten.

Mit einem Abbruch und der Rodung von Gehölzen im Winterhalbjahr, ist sichergestellt, dass keine Fledermäuse zu Schaden kommen. *Verbotstatbestand Nr. 1* tritt nicht ein.

Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen können ausgeschlossen werden. Durch die Bebauung geht eine kleine, als Jagdhabitat nur bedingt geeignete Fläche verloren. *Verbotstatbestand Nr. 2* tritt nicht ein.

Zudem gehen keine Strukturen verloren, die als Wochenstuben-, Winter- oder größeres Männchenquartier in Frage kämen. Es gehen nur sehr wenige potentielle Zwischenquartierstrukturen verloren, wofür es im Umfeld – an Gebäuden und Gehölzen – zahlreiche geeignete Ausweichmöglichkeiten. Die ökologische Funktion der Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang in jedem Fall weiterhin erfüllt. *Verbotstatbestand Nr. 3* tritt nicht ein.

Bezüglich der Fledermäuse sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

Reptilien

In Weinsberg und im Umland gibt es drei Reptilienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind: *Zauneidechse*, *Mauereidechse* und *Schlingnatter*. Aus der Stadtseebachau außerhalb von Weinsberg und aus den Siedlungsrandbereichen sind Vorkommen aller drei Arten bekannt.

Die isolierte Lage der Baulücken, vollständig von bebauten und versiegelten Flächen umgeben, ließen ein Vorkommen unwahrscheinlich erscheinen. Im Zuge der ersten Begehung der Flächen im Juni 2022 wurden die Flächen hinsichtlich der Lebensraumeignung bewertet: Die Randbereiche der Wiesenflächen, rückwärtig zu den Garagen und in Richtung der angrenzenden Hausgärten, der brachliegende Gemüsegarten und das Umfeld der Hütte in Flst.Nr. 364/1 bieten grundsätzlich für Zauneidechsen interessante Strukturen. Es liegen einige Äste, Wellglasplatten und sonstiger Unrat, der als Versteck- und Sonnmöglichkeit dienen kann, herum. Größere Bereiche sind aber auch durch die Nadelbäume verschattet.

Alle interessanten Flächen wurden zunächst bei der Begehung am 28.06.2022¹ mehrfach langsam abgegangen und auf Eidechsen kontrolliert. Es gab dabei keinerlei Hinweise auf Reptilien. Die anfängliche Vermutung, dass in dieser isoliert liegenden Fläche keine Eidechsen vorkommen, konnte damit bestätigt werden.

Vorsorglich wurden die Flächen am 5.8.2022² und am 20.08.2022³ nochmals begangen und intensiv auf Reptilien abgesucht. Herumliegende Wellglasplatten, Paletten u.Ä. wurden angehoben und kontrolliert. Auch bei diesen Begehungen gab es keine Hinweise.

Die fehlenden Nachweise und die isolierte Lage lassen darauf schließen, dass im Gebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie vorkommen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten.

Mosbach, den 24.08.2022



¹ 28.06.2022, 8.30 Uhr – 9.00 Uhr, 22 °C, sonnig (Herr Sauter)

² 05.08.2022, 07.45 Uhr - 08.05 Uhr, 24°C, Sonnig (Herr Simon, Herr Mayer)

³ 20.08.2022, 13.00 Uhr - 13.20 Uhr, 25°C, leichte Bewölkung, immer wieder Sonnenschein (Herr Wagner)

Anlagen

Peter Baust, Mosbach, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan in der August-Läpple-Straße in Weinsberg, Juni 2022, Tabelle

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Arten nach Beobachtungsterminen			
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü				Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen		
				Status	Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt	1	2	3
													2. Jun. 22	2018	
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	I	.	↑	sh	-	-	-	X	-	X	B	X
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	I	.	↓↓	h	-	-	-	X	-		B	X
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	I	.	↑	sh	-	-	-	X	-	X	B	X
4	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	I	2	↓↓↓	mh	3	-	2	X	-		B	X
5	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	I	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-		B	X
6	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	I	.	=	h	-	-	-	X	-	X	N	X
7	Elster	<i>Pica pica</i>	E	I	.	↑	h	-	-	-	X	-		N	X
8	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	I	.	=	h	-	-	-	X	-		-	X
9	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	I	V	↓↓	h	-	-	2	X	-		-	X
10	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	I	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	X	B	X
11	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	I	V	↓↓	h	-	-	-	X	-		B	
12	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Gs	I	V	↓↓	h	V	-	3	X	-		-	X
13	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	I	.	=	sh	-	-	-	X	-	X	B	X
14	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	I	.	↑	mh	-	-	2	X	X		N	X
15	Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	Hm	I	.	=	h	-	-	2	X	-	X	-	X
16	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	I	.	=	sh	-	-	-	X	-	X	B	X
17	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	I	V	↓↓	sh	-	-	3	X	-		B	X
18	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	I	.	=	sh	-	-	-	X	-	X	B	X
19	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb	I	.	=	h	-	-	-	X	-		N	
20	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	I	.	=	sh	-	-	-	X	-		N	
21	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	I	.	=	sh	-	-	-	X	-	X	B	X
22	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	I	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	X	N	
23	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	I	V	↓↓	h	3	-	3	X	-		B	
24	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	I	.	↑	sh	-	-	-	X	-		B	X
25	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	I	.	=	h	-	-	-	X	-	X	N	X
26	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	I	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-		B	X
27	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	I	.	=	sh	-	-	-	X	-		B	X
28	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Sa	I	.	↑↑	mh	-	-	-	X	-		N	
29	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Sm	I	.	=	h	-	-	-	X	-		B	X
30	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Swm	I	.	↑↑	mh	-	X	3	X	X		N	
31	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	I	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-		B	X
32	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sg	I	.	=	sh	-	-	-	X	-		-	X
33	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	I	.	=	sh	3	-	3	X	-	X	B	X
34	Stiglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	I	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	X	B	X
35	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	I	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	X	B	X
36	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	I	V	=	mh	-	-	3	X	X	X	-	X
37	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	I	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-		B	X
38	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Wg	I	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-		-	X
39	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	I	.	=	sh	-	-	-	X	-		B	X
40	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	I	.	=	sh	-	-	-	X	-		B	X

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.
V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ Kurzfristig st. kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)
↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)
= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.
↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand
↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)
s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)
mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)
h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)
sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: BP Turnieräcker III – Stadt Weinsberg

Artenschutzrechtliche Bewertung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung).

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft³. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6821 NO und SO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifischen Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6821.
Fledermäuse⁷								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in 6821: Winterfunde in 6821 NO
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			
6.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1		X			
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			6821 NO
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Fundangabe in 6821 Sommerfunde in 6821 NO+SO
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3		X			
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010

In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie*, Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur.

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: BP Turnieräcker III – Stadt Weinsberg

Artenschutzrechtliche Bewertung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe						Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
21.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
23.	Zweifarbige Fledermaus	Vespertilio murinus	i		X			
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		
Kriechtiere⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2			X		Fundangabe in 6821
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in 6821 SO+ NO
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6821
Lurche								
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6821 NO+ SO
34.	Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6821 Fundangabe in 6821 SO
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G		X			
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2		X			
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6821 SO
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe in 6821 SO.
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6821
Käfer⁹								
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2		X			Fundangabe in 6821
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1		X			Fundangabe in (6821)
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
46.	Vierzähliger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.					
Schmetterlinge^{10 11}								
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
48.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3		X			Fundangabe in (6821)
50.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1		X			Fundangabe in (6821)
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹¹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: BP Turnieracker III – Stadt Weinsberg

Artenschutzrechtliche Bewertung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1		X			
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			
56.	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	X				
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Libellen¹²								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹³	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus ¹⁴	1		X			Fundangabe in (6821)
Farn- und Blütenpflanzen¹⁵								
66.	Bigsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁶	3		X			
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum		X				
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁴ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

¹⁶ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.